



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.05.2015



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Heilemann KG hat am 27.10.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur Wasserversorgung von Tieren beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme), Flur 49, Flurstück 19.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 13.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat